

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Technologie der Funktionswerkstoffe mit dem Abschluss Master (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

Vom 21. Juli 2009

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-43)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 5. Oktober 2009

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-84)

und in der Fassung der Änderungssatzung vom 29. April 2010

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2010-23)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semestrig) und Master-Studiengänge (4-semestrig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-29) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semestrig) und Master-Studiengänge (4-semestrig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-29) werden wie folgt ergänzt:

Zu § 2 ASPO:

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

Abs. 4: Ausgestaltung und Ziele des Master-Studiums

Sätze 1 und 2:

¹Als konsekutiver Studiengang der Fakultät für Chemie und Pharmazie der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wird der Master-Studiengang Technologie der Funktionswerkstoffe mit dem berufsqualifizierten Abschluss Master of Science angeboten. ²Das Studium bereitet auf wissenschaftliche Tätigkeiten in Forschung, Entwicklung und Anwendung im Fachgebiet Technologie der Funktionswerkstoffe und insbesondere auf eine Promotion vor. ³In dem Studium sollen die Studierenden lernen, an forschungsorientierten Beispielen methodische Kenntnisse und Prinzipien der Technologie der Funktionswerkstoffe auf Problemstellungen zu übertragen. ⁴Dabei sollen vor allem die eigenständige Planung und experimentelle Durchführung wissenschaftlicher Experimente und deren Auswertung, Darstellung und Interpretation vermittelt werden.

⁵Im Master-Studium haben die Studierenden die Möglichkeit, das im Bachelor-Studium erworbene Grundlagenwissen in einem von zwei angebotenen Schwerpunkten zu vertiefen, indem sie zwischen Biokompatiblen und Technischen Funktionswerkstoffen wählen können. ⁶Der

erste Schwerpunkt umfasst Module aus dem Bereich der Medizin und Zahnheilkunde. ⁷Im Rahmen der Technischen Funktionswerkstoffe werden grundlegende und vertiefte Kenntnisse aus dem Bereich der Sensorik, Aktorik oder Energietechnik vermittelt.

⁸Durch die Master-Arbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, eine experimentelle oder theoretische Aufgabe nach bekannten Verfahren und wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbstständig zu bearbeiten. ⁹Die Master-Prüfung ermöglicht den Erwerb eines international vergleichbaren Grades auf dem Gebiet der Technologie der Funktionswerkstoffe und stellt einen weiteren berufs- und promotionsqualifizierenden Abschluss dar. ¹⁰Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die vermittelten wissenschaftlichen Methoden kritisch und verantwortungsvoll in der Praxis umzusetzen. ¹¹Außerdem soll die Durchlässigkeit zwischen den Ausbildungssystemen verschiedener Länder gefördert und die internationale Attraktivität eines Studiums der Technologie der Funktionswerkstoffe an der Universität Würzburg erhöht werden.

Abs. 5: Verleihung eines akademischen Master-Grades

¹Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt „M. Sc.“) verliehen. ²Der Grad des Master of Science ist gleichwertig zum Grad des Diplom-Ingenieurs (Universität) und wird auf Wunsch bescheinigt.

Zu § 4 ASPO: Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium

Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen

Satz 4:

¹Voraussetzung für das Masterstudium der Technologie der Funktionswerkstoffe ist Erwerb von mindestens 180 ECTS-Punkten und eines überdurchschnittlichen in- oder ausländischen Bachelorabschlusses in Technologie der Funktionswerkstoffe oder eines vergleichbaren Abschlusses an einer Hochschule. ²Die Abschlüsse müssen dem Bachelorabschluss an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg gleichwertig sein. Über die Gleichwertigkeit der Bachelorabschlüsse entscheidet die Eignungskommission. ³Hinsichtlich des Abschlusses ist erforderlich, dass die Gesamtnote mindestens 2,5 beträgt oder dass von dem Bewerber/der Bewerberin nach dem ECTS-Notensystem mindestens der Grad C erreicht worden ist. ⁴Für den Fall des Vorliegens dieser Voraussetzung des Abschlusses ist der Zugang zum Masterstudium unmittelbar eröffnet. ⁵Für den Fall des Nichtvorliegens dieser Voraussetzung des Abschlusses besteht die Möglichkeit des Zugangs zum Masterstudium, falls der Bewerber bzw. die Bewerberin seine Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nachweist. ⁶Die vollständige Beschreibung dieses Eignungsverfahrens, der Zusammensetzung der Eignungskommission, der Zulassungskriterien und Zulassungsfristen befindet sich in Anlage 3 zu diesen fachspezifischen Bestimmungen.

Zu § 5 ASPO: Studienbeginn

Das Studium kann im Master-Studiengang nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Zu § 6 ASPO: Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Sätze 4 und 5:

Für die Anzahl und Beschreibung der verschiedenen Module und Teilmodule wird auf die Studienfachbeschreibung (Anlage 1) sowie die Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Anlage 2) verwiesen.

Abs. 6: Kombinationen von Studienfächern für das Master-Studium

Satz 2:

¹Der Master-Studiengang Technologie der Funktionswerkstoffe wird als Ein-Fach-Studium mit 120 ECTS-Punkten angeboten, wobei der Pflichtbereich inklusive der Projektarbeit und des Abschlusskolloquiums 35 ECTS-Punkte, der Wahlpflichtbereich 60 ECTS-Punkte und die Master-Thesis 25 ECTS-Punkte umfassen. ²Der Wahlpflichtbereich wird in zwei Unterbereiche unterteilt. ³Neben dem Allgemeinen Wahlpflichtbereich mit Modulen aus Naturwissenschaften, Technik, Informatik und Medizin (30 ECTS-Punkte) haben die Studierenden einen sog. Wahlpflicht-Schwerpunktbereich zu belegen. ⁴Die Schwerpunktbereiche sind in den fachspezifischen Bestimmungen zu § 6 Abs. 8 Satz 2 ASPO aufgelistet. ⁵Die Module der Schwerpunktfächer und die Allgemeinen Wahlpflichtmodule sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen. ⁶Die Studierenden können auch Wahlpflichtmodule außerhalb des in den Anlagen 1 und 2 dargestellten Angebotes belegen. ⁷Hierbei ist vorab eine Absprache mit dem oder der jeweiligen Modulverantwortlichen vor dem Beginn des Semesters durchzuführen. ⁸Daraufhin kann der Prüfungsausschuss im Vorgriff auf zukünftige Inhalte dieser fachspezifischen Bestimmungen (inklusive Anlagen) diese weiteren Module zulassen. ⁹Im Übrigen ist hierbei, soweit die Module/Teilmodule nicht von der Fakultät für Chemie und Pharmazie angeboten werden, insbesondere § 6 Abs. 3 Satz 6 der ASPO zu beachten. ¹⁰Gegebenenfalls können als Allgemeine Wahlpflichtmodule auch Module aus den Schwerpunktbereichen A und B (vgl. diese fachspezifischen Bestimmungen zu § 6 Abs. 8 ASPO) belegt werden. ¹¹Allerdings kann aus diesen Schwerpunktbereichen nicht mehr als ein Modul pro Semester belegt werden; zudem darf es nicht aus dem von dem/der Studierenden ausgewählten Schwerpunktbereich stammen.

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung, Schlüsselqualifikations-Pool

Satz 1:

Die Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie der Master-Arbeit sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Satz 2:

Im Master-Studiengang Technologie der Funktionswerkstoffe werden keine Schlüsselqualifikationen angeboten.

Abs. 8: Festlegung von Schwerpunkten

Satz 2:

¹Die innerhalb des Wahlpflichtbereichs vorgesehenen Schwerpunkte werden in zwei Gruppen unterteilt:

Schwerpunktfach A: Biokompatible Werkstoffe (Module aus der Medizin) oder

Schwerpunktfach B: Technische Funktionswerkstoffe (Module aus dem Bereich der Technischen Funktionswerkstoffe)

²Der/die Studierende entscheidet sich für einen Schwerpunkt.

Abs. 9: Studienverlaufsplan

Satz 3:

¹Der Studienverlaufsplan gibt Empfehlungen für den Verlauf des Studiums. ²Das jeweils aktuelle Studienangebot auf Grundlage des Studienverlaufsplans wird in elektronischer Form (insbesondere auf den speziell hierfür bereitgehaltenen Internetangeboten des Studiengangs) zu entnehmen.

Zu § 7 ASPO: Lehrformen

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

Satz 4:

Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache, können aber auch in englischer Sprache angeboten werden.

Satz 5:

Der Einsatz von E-Learning sowie Blended-Learning ist in den Teilmodulbeschreibungen geregelt.

Abs. 4: Begrenzte Aufnahmekapazität von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Modulen des Wahlpflichtbereichs.

Sätze 1 bis 3:

Die Regelung des Zuganges erfolgt in den Teilmodulbeschreibungen.

Zu § 8 ASPO: Umfang der Prüfung, Fristen

Abs. 3: Erfolgreicher Abschluss des Master-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen:

Sätze 2 und 3:

Die ECTS-Punkte für die bestandenen Teilmodule und somit auch für die Module sind in den Teilmodul- bzw. Modulbeschreibungen festgelegt.

Zu § 9 ASPO: Prüfungsausschuss, Studienfachverantwortliche

Abs. 1: Bildung des Prüfungsausschusses

Satz 4:

Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern.

Abs. 2: Besetzung des Prüfungsausschusses

Sätze 8 und 9:

¹*Der Prüfungsausschuss des Studiengangs Technologie der Funktionswerkstoffe setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: drei von der Fakultät für Chemie und Pharmazie, davon zwei von dem Lehrstuhl für Chemische Technologie der Materialsynthese und je einer von der Fakultät für Physik und Astronomie und von der Medizinischen Fakultät. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ³Eine Wiederwahl ist möglich.*

⁴*Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den jeweiligen Fakultätsräten gewählt.*

⁵*Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte Mitglieder der jeweiligen Fakultät gewählt werden. ⁶Die Professoren oder Professorinnen verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.*

⁷*Der Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.*

Zu § 14 ASPO: Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

Abs. 1: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus demselben Studienfach

Satz 1:

Einschlägige Module und Teilmodule aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich in demselben Studienfach, die an anderen Universitäten oder gleich gestellten Hochschulen im Geltungsbe-

reich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, können in voller Höhe der erforderlichen ECTS-Punkte vom jeweiligen Prüfungsausschuss angerechnet werden.

Abs. 3: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus anderen Studienfächern

Satz 1:

¹Einschlägige Module und Teilmodule aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich inklusiv Schlüsselqualifikationen, die in anderen Studiengängen, insbesondere der Materialwissenschaften oder der Werkstoffwissenschaften, an anderen Universitäten oder gleich gestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, können in voller Höhe der erforderlichen ECTS-Punkte vom jeweiligen Prüfungsausschuss angerechnet werden, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. ²In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

³In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, auf Antrag als Prüfungsleistungen anerkannt und entsprechend auf die Studienzeit angerechnet.

⁴Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium vorliegt.

Zu § 17 ASPO: Form der Prüfungsleistungen

Abs. 2: Regelung der Teilmodulprüfungen

Satz 1:

Die Form, die Dauer und der Umfang von Prüfungen sind in Teilmodulbeschreibungen geregelt.

Zu § 18 ASPO: Mündliche Teilmodulprüfungen

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:

Die Festlegung als Einzel- oder als Gruppenprüfung mit Angabe der maximalen Zahl der Prüflinge erfolgt in den Teilmodulbeschreibungen.

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Festlegung der Dauer der mündlichen Prüfung erfolgt in den Teilmodulbeschreibungen

Zu § 19 ASPO: Schriftliche Teilmodulprüfungen

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Festlegung der Dauer der schriftlichen Prüfung erfolgt in den Teilmodulbeschreibungen.

Zu § 20 ASPO: Sonstige Prüfungen: Referate, Vorträge, Hausarbeiten, Übungsarbeiten, Projektarbeiten, praktische Prüfungen, Prüfungen für andere Lehrformen

Abs. 3: Übungsarbeiten als Prüfungsvorleistungen

Satz 3:

Einstufungen von Übungsarbeiten als Prüfungsvorleistung und damit als Zulassungsvoraussetzung für mündliche und schriftliche Teilmodulprüfungen sind in den Teilmodulbeschreibungen geregelt.

Abs. 4: Projektarbeiten

Satz 3:

Die Dauer von Projektarbeiten ist in den Teilmodulbeschreibungen geregelt.

Abs. 8: Prüfungen für andere Lehrformen, sonstige studiengangspezifisch mögliche Prüfungen

¹Projekte:

In Projekten soll der Prüfling Probleme aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Teilmoduls mit den erforderlichen Methoden und dem in der Veranstaltung vermittelten Wissen in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich bearbeiten. ²Die Projekte können je nach Erfordernis als theoretische oder auch praktische Übungsarbeiten ausgestaltet werden. ³Die hierzu durchgeführten Prüfungen können entsprechend der Ausprägung des Projekts in mündlicher Form, insbesondere als Vortrag oder Kolloquium oder auch in schriftlicher Form, insbesondere als Klausur oder bewertetes Protokoll oder Projektbericht, durchgeführt werden.

**Zu § 21 ASPO:
Abschlussarbeit: Master-Arbeit**

Abs. 2: ECTS-Punktezahl für die Abschlussarbeit

Satz 1:

Für die Master-Arbeit werden 25 ECTS-Punkten vergeben.

Abs. 5: Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit

Satz 1:

Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 5 Monate.

Abs. 10: Sprache der Abschlussarbeit

Sätze 1 und 2:

Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.

Abs. 11: Zahl der Gutachter bzw. Gutachterinnen

Satz 1:

¹Im Fall der Durchführung der Master-Arbeit in einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder in der Industrie muss der externe Betreuer bzw. die externe Betreuerin der Master-Arbeit über die Hochschulprüferberechtigung im Sinne von § 12 ASPO verfügen. ²In diesem Fall muss eine Mitbetreuung der Master-Arbeit durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der an der Lehre im Rahmen des Studiengangs Technologie der Funktionswerkstoffe beteiligten Fakultäten der Universität Würzburg oder FH-Würzburg-Schweinfurt erfolgen.

**Zu § 22 ASPO:
Abschlusskolloquium**

Abs. 1: Notwendigkeit eines Abschlusskolloquiums

Sätze 1 und 2:

¹Es findet ein Abschlusskolloquium statt. ²Im Kolloquium hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, die wesentlichen Ergebnisse seiner Thesis mündlich vorzustellen und die im Studium erworbenen Kenntnisse in ihrer Gesamtheit anzuwenden.

Abs. 3: Durchführung des Abschlusskolloquiums

Sätze 1 bis 8:

Das Kolloquium besteht aus einem Kurzvortrag des Prüflings sowie einer anschließender Diskussion von ca. 90 Minuten Dauer.

Abs. 4: ECTS-Punkte-Festlegung

Für das erfolgreich abgelegte Abschlusskolloquium werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

**Zu § 29 ASPO:
Bewertung von Prüfungen**

Abs. 5: Bildung der Modulnote aus den Teilmodulen

Satz 1:

Sofern ein Modul sowohl Teilmodule enthält, die mit bestanden/nicht bestanden bewertet werden als auch solche Module, die mit numerischen Noten bewertet werden, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der mit numerischen Noten versehenen Teilmodule.

**Zu § 31 ASPO:
Bestehen von Prüfungen**

Abs. 4: Bestehen der Master-Prüfung

Satz 1:

Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn Modul/Teilmodulprüfungen im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten bestanden wurden. Dabei sind 35 ECTS-Punkte aus dem Pflichtbereich (inklusive der Projektarbeit und des Abschlusskolloquiums), 60 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtbereich (wobei hier 30 ECTS-Punkte für die Wahlpflichtfächer aus Naturwissenschaften, Technik, Informatik und Medizin und 30 ECTS-Punkte aus dem ausgewählten Schwerpunkt erworben werden müssen), 25 ECTS-Punkte für die Master-Thesis zu absolvieren. Hinsichtlich der Einzelheiten zur Gliederung des Studiums wird auf die fachspezifischen Bestimmungen zu § 6, die Studienfachbeschreibung sowie die entsprechenden Modul/Teilmodulbeschreibungen verwiesen. Jede Leistung ist erfolgreich absolviert, wenn sie mit „ausreichend“ oder besser oder mit „bestanden“ bewertet ist. Außerdem muss die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 8 der ASPO bestanden sein.

**Zu § 34 ASPO:
Bildung und Gewichtung der Noten in den einzelnen Bereichen, Fach- und Gesamtnotenberechnung**

Abs. 2: Bildung der Studienfachnote

Die Studienfachnote wird aus den Noten des Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs sowie der Note der Abschlussarbeit unter Gewichtung der nach den fachspezifischen Bestimmungen zu § 6 Abs. 6 ASPO für die einzelnen Bereiche vorgesehenen ECTS-Punkte errechnet.

Abs. 3: Bildung der Noten in den Bereichen und Unterbereichen

¹*Sollten in einem Bereich bei einzelnen Modulen bzw. den dazugehörenden Teilmodulen lediglich die Note „bestanden / nicht bestanden“ vergeben werden, so bleiben diese Module bzw. dazugehörenden Teilmodule bei der Berechnung der Bereichsnote unberücksichtigt.*
²*Diese Bereichsnote wird folglich lediglich aus den mit numerischen Noten versehenen Modulen bzw. Teilmodulen errechnet (Berechnung des nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitts).*

Anlagen:

Anlage 1: Studienfachbeschreibung

Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Modulhandbuch)

Anlage 3: Eignungsverfahren für die Zulassung zum Master-Studium

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Das Inkrafttreten der ASPO bleibt hiervon unberührt.

Die Satzung tritt in der Fassung der zweiten Änderungssatzung mit Wirkung vom 1. April 2010 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Technologie der Funktionswerkstoffe mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) nach dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an der Universität Würzburg beginnen oder aufnehmen. Das Inkrafttreten der ASPO bleibt hiervon unberührt.

Anlage 3 – Eignungsverfahren für die Zulassung zum Master-Studium

zu § 4 Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium

zu Abs. 1: Festlegung weiterer Zugangsvoraussetzungen / Eignungsverfahren

[zu den Sätzen 4, 7, 9, 10, 11 und 13]:

¹Voraussetzung ist der Nachweis eines überdurchschnittlichen Bachelorabschlusses im Studiengang Technologie der Funktionswerkstoffe an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten oder eines gleichwertigen in- oder ausländischen Abschlusses. ²Über die Gleichwertigkeit der Bachelorabschlüsse entscheidet die Eignungskommission (vgl. Nr. 3). ³Ein überdurchschnittlicher Abschluss ist gegeben, wenn die Gesamtnote mindestens 2,5 beträgt oder wenn von dem Bewerber bzw. der Bewerberin nach dem ECTS-Notensystem mindestens der Grad C erreicht worden ist. ⁴Für den Fall des Vorliegens dieser Voraussetzung des Abschlusses ist der Zugang zum Masterstudium unmittelbar eröffnet. ⁵Für den Fall des Nichtvorliegens dieser Voraussetzung des Abschlusses besteht die Möglichkeit des Zugangs zum Masterstudium, falls der Bewerber bzw. die Bewerberin seine Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nachweist. ⁵Dieses wird wie folgt durchgeführt:

1. Zweck der Feststellung

¹Im Eignungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsganges, insbesondere unter Berücksichtigung der Noten aller zuvor erbrachten Studien und Prüfungsleistungen (wobei die Gesamtnoten abgeschlossener Bachelor-Prüfungen sowie gegebenenfalls absolvierter modulübergreifender Prüfungen stärker gewichtet werden),
2. der Motivation zur Aufnahme des Masterstudiums,
3. der nachgewiesenen fachlichen und methodischen Kenntnisse und
4. des fachlichen Interesses, der Persönlichkeit sowie der außerfachlichen Leistungen.

des Bewerbers bzw. der Bewerberin beurteilt, wer die Qualifikation für ein Masterstudium aufweist. ²Ziel des Eignungsverfahrens ist es festzustellen, ob die Bewerberinnen oder Bewerber den Anforderungen des Masterstudiums genügen und in der Lage sein werden, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. ³Die Qualifikation für den Masterstudiengang Technologie der Funktionswerkstoffe setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jährlich einmal im Wintersemester durch die Fakultät für Chemie und Pharmazie an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das jeweils folgende Wintersemester sind in der von der Eignungskommission (vgl. Nr. 3). des Studienfachs Technologie der Funktionswerkstoffe festgelegten Form, Format und Übertragungsart, vorzugsweise auf elektronischem Wege, bis zum 15. Juli an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist). ²Unterlagen gemäß Nr. 2.3.5 und Nr. 2.3.6 können aus von dem Bewerber bzw. der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 31. August nachgereicht werden.

2.3 Dem Antrag sind auf Zulassung sind auf Verlangen der Eignungskommission beizufügen:

1. ein Anschreiben mit den Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, eMail-Adresse),
2. eine schriftliche detaillierte Begründung für die Wahl des Studienfachs, aus der insbesondere die Motivation für das Studienfach an der Universität Würzburg hervorgeht,
3. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
4. ein Abiturzeugnis bzw. ein gleichwertiges Zeugnis, das die Hochschulreife bescheinigt,
5. der Nachweis eines international anerkannten Bachelorabschlusses im Studiengang Technologie der Funktionswerkstoffe oder eines durch die Kommission (vgl. Nr. 3). als gleichwertig anerkannten in- oder ausländischen Abschlusses im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 4 ASPO,
6. der vollständige Nachweis aller zuvor erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (in der Regel nachgewiesen durch ein Transcript of Records) bzw. eine Übersicht aller erbrachten Prüfungsleistungen, in der Inhalt bzw. Titel, Art und Note der jeweiligen Veranstaltung aufgelistet sind. Dabei ist die Übersendung eines Zeugnisses, das lediglich die Endnote ausweist, nicht ausreichend. Sollte der Bewerber bzw. die Bewerberin noch nicht über ein Bachelor-Zeugnis verfügen, z. B. weil die letzten

Prüfungsleistungen erst nach dem Bewerbungsschluss absolviert werden bzw. die Bekanntgabe der ausstehenden Noten nicht rechtzeitig vor dem Bewerbungsschluss erfolgt ist, muss eine Auflistung sämtlicher bisher erbrachter Prüfungsleistungen eingereicht werden, wobei insbesondere auf den Ausweis der erfolgreich absolvierten ECTS-Punkte zu achten ist. Zusätzlich ist eine Übersicht der noch fehlenden Prüfungsleistungen mit Angabe der ECTS-Punkte vorzulegen.

7. bei ausländischen Studienbewerbern bzw. -bewerberinnen, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse nach den Anforderungen des Akademischen Auslandsamtes der Universität Würzburg erforderlich.

3. Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission mit drei Mitgliedern durchgeführt. ²Neben einem Mitglied des Prüfungsausschusses für den Master-Studiengang Technologie der Funktionswerkstoffe sind dies zwei weitere Mitglieder der Fakultät für Chemie und Pharmazie. ³Mindestens ein Mitglied der Kommission sollte ein Fachvertreter bzw. eine Fachvertreterin für Technologie der Funktionswerkstoffe sein, gegebenenfalls kann ein Mitglied auch ein wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin sein, sofern er bzw. sie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt ist. ⁴Die Bestellung der Professoren bzw. Professorinnen (evtl. auch wissenschaftliche Mitarbeiter/innen) erfolgt durch den Fakultätsrat der beteiligten Fakultät. ⁵Der bzw. die Vorsitzende wird von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. ⁶Die Kommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁷Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 ASPO voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

4.2 ¹Das Eignungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt. ²Zunächst findet eine Vorauswahl statt, in der aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft wird, ob

1. wegen besonderer Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine Aufnahme in das Masterstudium ohne ein Auswahlgespräch gerechtfertigt ist,
2. die Aufnahme wegen einer bereits aus den Unterlagen erkennbaren unzureichenden Eignung abzulehnen ist oder
3. aufgrund der nach den Unterlagen nicht abschließend zu beurteilenden Eignung eine Entscheidung aufgrund eines Auswahlgesprächs erfolgen muss.

4.3 Bewerber bzw. Bewerberinnen, welche auf Grund dieser Kriterien als nicht geeignet angesehen werden, erhalten einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid; Bewerber bzw. Bewerberinnen, welche auf Grund dieser Kriterien als geeignet angesehen werden, bekommen die Feststellung ihrer Eignung schriftlich mitgeteilt.

4.4 ¹Bewerber bzw. Bewerberinnen, deren Eignung bzw. Nichteignung auf Grund der eingereichten Unterlagen nach Nrn. 4.2, 4.3 noch nicht festgestellt werden konnte, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher, vorzugsweise durch elektronische Medien bekannt gegeben. ³Die Dauer des Gesprächs beträgt ca. 30 Minuten. ⁴Das Gespräch soll weiteren Aufschluss über das Vorhandensein von Motivation und Eignung des Bewerbers bzw. der Bewerberin geben und zeigen, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin den Anforderungen des Masterstudiengangs i.S. der zu 1. genannten Kriterien genügt, wobei bei der Beurteilung der fachlichen und methodischen Kenntnisse eine stärkere Gewichtung der Gesamtnoten abgeschlossener Bachelor-Prüfungen sowie der gegebenenfalls vorliegenden modulübergreifenden Prüfungen in Bachelor-Studiengängen vorgenommen wird. ⁵Das Gespräch wird von zwei von der Eignungskommission benannten Gutachtern bzw. Gutachterinnen mit dem einzelnen Bewerber bzw. der einzelnen Bewerberin geführt. ⁶Gutachter bzw. Gutachterinnen können sowohl die Mitglieder der Eignungskommission selbst als auch die Hochschullehrer bzw. -lehrerinnen sein, die im Studiengang Technologie der Funktionswerkstoffe mit dem Abschluss Master of Science Lehrveranstaltungen abhalten. ⁷Mindestens ein Gutachter bzw. eine Gutachterin muss Mitglied der Eignungskommission sein. ⁸Die Urteile der Gutachter bzw. Gutachterinnen lauten "geeignet" oder "nicht geeignet". ⁹Das Eignungsverfahren ist nur dann bestanden, wenn die Urteile beider Gutachter bzw. Gutachterinnen "geeignet" lauten.

4.5 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber bzw. der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber bzw. der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

4.6 Über den Ablauf des jeweiligen Auswahlgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Gutachter bzw. Gutachterinnen, die Namen des Bewerbers bzw. der Bewerberin, die wesentlichen Inhalte des Gesprächs, die Beurteilung der Gutachter bzw. Gutachterinnen sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

4.7 Die Feststellung der Eignung gilt grundsätzlich jeweils nur für die Aufnahme des Studiums in einem der beiden auf das Eignungsverfahren folgenden Semester.